

# **Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Strafrecht**

## **I. Allgemeines**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Strafrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

## **II. Einrichtung des Lehrganges**

Zu Beginn des fünften Ausbildungsmonats wird ein zweiwöchiger Einführungslehrgang im Strafrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

## **III. Ausbildungsziel**

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Staatsanwaltes eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung zu fertigen. Zudem sollen die Rechtsreferendare darauf vorbereitet werden, gemäß § 142 Abs. 3 GVG die Aufgaben der Sitzungsververtretung wahrzunehmen.

## **IV. Durchführung des Lehrganges**

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode eines Staatsanwaltes vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Strafverfahrens beginnend mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden bis zum Abschluss der Hauptverhandlung kennen lernen.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Strafrechts soll in der Vermittlung der Arbeitsschritte liegen, die zur Anfertigung einer Anklageschrift unternommen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der wirtschafts-

lichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die gutachterliche Würdigung der Rechtslage. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien einer typischen Anklageschrift zu behandeln.

Ferner soll das staatsanwaltschaftliche Plädoyer zum Gegenstand des Lehrgangs gemacht werden. Hierzu gehören Hinweise zur Antragstellung, zu den Grundsätzen der Strafzumessung, auf die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sowie die Nebenanträge.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

## **V. Beurteilungen**

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 JAO.

## **VI. Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

## **VII. Übergangsvorschriften**

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

## **Anhang (Stoffkatalog)**

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Aufbau der Strafverfolgungsbehörden
  - a) Stellung der Staatsanwaltschaft
  - b) Nachgeordnete Ermittlungsbehörden
  - c) Organisation und Zuständigkeiten der Gerichte
  
- 2) Grundlegende Verfahrensprinzipien
  - a) Offizialprinzip
  - b) Anklagegrundsatz
  - c) Legalitätsprinzip
  - d) Opportunitätsprinzip

- e) Untersuchungsmaxime
- f) Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit

3) Gang des Ermittlungsverfahrens im Überblick

4) Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung

- a) Form und Inhalt der Einstellungsverfügung
- b) Möglichkeiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen
  - fehlenden Tatverdachts § 170 Abs. 2 StPO
  - gemäß §§ 153 ff StPO (im Überblick)
- c) Notwendiger Inhalt und Aufbau einer Anklageschrift einschließlich gutachterliche Aufbereitung des Sachverhaltes (Grundfälle)

5) Überblick über das Strafbefehlsverfahren

6) Gang der Hauptverhandlung im Überblick

7) Das Plädoyer des Staatsanwalts

Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Dr. Macke